

79. H. Brück veröffentlicht im 79. Heft der Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein S. 156—168 den Urkundenschatz des Mondorfer Fährarchivs. Die Stücke gehören dem 15. und 16. Jh. an. M. Kr.

80. H. Loersch bespricht und veröffentlicht im 79. Heft der Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein S. 138—155 'Sechs Urkunden aus der Bonner Kreisbibliothek', von denen fünf, darunter eine Bulle Innocenz' VI., dem 14. Jh. angehören. M. Kr.

81. Im Archiv für Hessische Geschichte N. F. III, 475 ff. veröffentlicht Falk zwei auch bei Gudenus nicht gedruckte Urkunden des Mainzer Domkapitels, von denen die erste (undatierte, auf Grund von Falks Angaben nach 1214 anzusetzen) eine Verfügung hinsichtlich der Domstiftschule ist, die zweite (1381 Nov. 3) den Beitrag der einzelnen Kanoniker für den ornatus des Doms festsetzt. M. Kr.

82. Von F. Lau's Neubearbeitung des Boehmerschen Codex dipl. Moenofrancfurt. (Urkundenbuch d. Reichsstadt Frankfurt) ist der II. Band (1905), der das um 716 Nummern vermehrte Urkundenmaterial der Jahre 1314—1340 enthält, erschienen. Während die bereits von B. aufgenommenen Stücke alle im vollen Wortlaut wiedergegeben sind, ist für viele der übrigen Regestenform gewählt, wobei nur bei den aus der städtischen Kanzlei herrührenden mit Rücksicht auf einen künftigen Bearbeiter des städtischen Urkundenwesens eine Ausnahme gemacht wurde. Für diesen giebt L. schon den Hinweis, dass im J. 1336 die Deutsche Urkundensprache einsetzt; auch weist er auf die allmähliche Verdrängung des Schultheissen durch den Bürgermeister als Aussteller der Urkunden hin. Seit 1336 sind auch die städtischen Urkunden in gekürzter Form gegeben. Unter dem neu aufgenommenen Material befinden sich auch einige noch ungedruckte Diplome K. Ludwigs IV. Den Schluss bildet ein Abdruck des 1328 angelegten, hier bis 1340 gegebenen, Insatzbuches, in dem die vor dem Bürgermeister erfolgten Verpfändungen eingetragen wurden. Leider fehlt ein Sachregister. M. Kr.

83. Andreas Saalwächter bespricht und veröffentlicht im Archiv f. Hessische Gesch. N. F. III, 381—392 (Darmstadt 1904) mehrere 'Urkunden zur Geschichte des Ingelheimer Grundes', d. h. des vormals zur Ingelheimer Pfalz gehörigen reichsunmittelbaren Gebiets. Die erste Urkunde ist ein Privileg K. Wenzels vom 19. Jan. 1398, in